

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Studiumumfang von mindestens 180 ECTS in Informatik oder einem verwandten Studienfach mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Mathematik oder Physik, oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,0. Vorausgesetzt werden insbesondere Kompetenzen aus den folgenden Bereichen, welche äquivalent im Inhalt und Umfang zu denen des B.Sc. Informatik in Tübingen sind:

- Mathematik: ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra und entweder Numerik oder Stochastik. Der Umfang an Vorlesungen im Bereich Mathematik sollte mindestens 27 ECTS entsprechen.
- Informatik: Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen. Der Umfang an Vorlesungen in Informatik sollte mindestens 18 ECTS entsprechen, wobei davon mindestens 6 ECTS im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen sein müssen.

(2) Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, die durch einen der folgenden Nachweise dokumentiert werden müssen:

- Deutsches Abiturzeugnis mit Nachweis von 6 (G8) bzw. 7 Jahren (G9) Englisch-Unterricht
- TOEFL iBT Test mit mindestens 100 Punkten
- IELTS Test mit einer Punktzahl von mindestens 7.0
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens 180 Punkten
- Hochschulzugangsberechtigung von Großbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland

(3) Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses, die Einbeziehung der Fächer der Bachelorausbildung sowie das Vorliegen der vorausgesetzten Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann

durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

2. § 5 Absatz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Für den Bereich General Computer Science können alle benoteten Master-Module der Informatik angerechnet werden. Zusätzlich können alle Bachelor-Module aus dem Wahlpflichtbereich der Informatik angerechnet werden. Einzelne Module können ausgenommen werden, diese Liste mit Ausnahmen beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Für den Bereich Expanded Perspectives können alle benoteten Module der Universität, mit Ausnahme des Hochschulsports, angerechnet werden. Einzelne Module können ausgenommen werden, die Liste mit Ausnahmen beschließt der Prüfungsausschuss. Noten aus dem Bereich Expanded Perspectives gehen nicht in die Abschlussnote ein.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch.

Artikel 2 - Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 16.12.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin